

# **Neufassung der Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein für die Förderung einzelbetrieblicher Investitionen von Unternehmen im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft 2021-2027 aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)**

## **Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein vom 07.05.2024 – VII 252**

Die Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein für die Förderung einzelbetrieblicher Investitionen von Unternehmen im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft 2021-2027 aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) vom 28. November 2022, veröffentlicht im Amtsbl. Schl.-H. am 27. Dezember 2022, Seite 1939; zuletzt berichtigt im Amtsbl. Schl.-H. am 23.01.2023, Seite 252 wird wie folgt neu gefasst:

### **„Präambel**

Die Landesregierung Schleswig-Holstein hat ihre wirtschaftspolitischen Fördermaßnahmen unter dem Dach des Landesprogramms Wirtschaft 2021-2027 gebündelt. Das Programm bildet den Rahmen für die Förderung aus:

- dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE),
- der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) und
- Mitteln des Landes.

Mit dem LPW 2021-2027 setzt die Landesregierung auf Investitionen in Innovation, Digitalisierung und Dekarbonisierung, um die wirtschaftliche Entwicklung Schleswig-Holsteins weiter voranzubringen. Flankiert wird dies durch die Förderung einer leistungsfähigen und modernen Infrastruktur als Grundvoraussetzung für einen wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandort.

Mit dieser Richtlinie wird dazu beigetragen, den Wandel hin zu einer klimafreundlicheren und ressourcenschonenderen Wirtschaft, insbesondere auch eine nachhaltige Reduktion von Treibhausgasen und einen effizienteren Rohstoff- und Ressourceneinsatz zu unterstützen. Im Hinblick auf diese Zielerreichung sind die Anwendung von neuen, auf die Zukunft ausgerichteten Produktionsweisen und die Errichtung neuer Anlagen erforderlich.

## 1. Förderziel, Verwendungszweck und Rechtsgrundlage

Die Unternehmen in Schleswig-Holstein stehen derzeit durch die Digitalisierung und neue Technologien, wie beispielsweise künstliche Intelligenz und erneuerbare Energien branchenübergreifend vor großen Herausforderungen, um auch in Zukunft auf den globalen Märkten wettbewerbsfähig zu bleiben. Um dies zu erreichen, sind Investitionen in Zukunftstechnologien und wirtschaftlich erfolgversprechende Zukunftsfelder existenziell. Die Unternehmen brauchen in diesem Transformationsprozess dringend Unterstützung zur Steigerung ihrer Innovationskraft, um ihre Wettbewerbsfähigkeit zu sichern und im nationalen wie internationalen Standortwettbewerb bestehen zu können.

Die Förderung erfolgt aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW).

### 1.1 Das Land Schleswig-Holstein gewährt Zuwendungen für Investitionen an Gewerbebetriebe insbesondere nach Maßgabe:

- dieser Richtlinie i.V.m. den Auswahl- und Fördergrundsätzen und Regeln für die finanzielle Unterstützung im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft (AFG LPW) in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO),
- der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), des Subventionsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landessubventionsgesetz - LSubvG), des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) sowie des Haushaltsgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen,
- des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ GRW in der jeweils geltenden Fassung,
- der Artikel 14 und 17 der Verordnung (EU) Nr. 2014/651 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO -, Amtsblatt EU L 187/1 vom 26. Juni 2014), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 vom 23. Juni 2023 (Amtsblatt EU L 167/1 vom 30. Juni 2023) in der jeweils geltenden Fassung,
- der Leitlinien für Regionalbeihilfen 2022-2027 der Europäischen Kommission (Amtsbl. EU vom 29.04.2021 C153/1) in der jeweils geltenden Fassung.

- 1.2** Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3** Bei nicht ausreichend verfügbaren Haushaltsmitteln wird die Bewilligungsbehörde (Ziff. 7.2) im Einvernehmen mit dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium eine Auswahl der Vorhaben nach pflichtgemäßem Ermessen durchführen. Dabei werden folgende Auswahlkriterien (in einem auf Bewertungsstufen fußenden System) herangezogen:
- Auf der ersten Stufe erfolgt eine Bewertung zunächst nach der Unternehmensgröße. Hierbei werden kleine Unternehmen bevorzugt vor mittleren Unternehmen gefördert.
  - Auf der zweiten Stufe erfolgt eine Auswahl anhand der Fördergebietskulisse (1) C-Gebiet und (2) D-Gebiet.
  - Die dritte Stufe ist die Prüfung der Zugehörigkeit zu einem der Spezialisierungsfelder der Regionalen Innovationsstrategie Schleswig-Holstein (RIS3-SH) oder einer der Fokusbranchen der Landesansiedlungsstrategie (Maritimen Wirtschaft, Life Sciences, Energiewende und grüne Mobilität, Ernährungswirtschaft bzw.-industrie, digitale Wirtschaft und Maschinenbau und Elektronik).
  - Als letzte Stufe wird für die Bewertung der Arbeitsplatzeffekt herangezogen. Hierbei werden Unternehmen bevorzugt gefördert, die im Verhältnis mehr Arbeitsplätze schaffen als zur Erreichung der Regelförderquote notwendig ist.

## **2. Gegenstand der Förderung**

- 2.1** Gegenstand der Förderung sind Investitionen von Gewerbebetrieben, die nach Maßgabe des jeweils geltenden GRW-Koordinierungsrahmens förderfähig sind.

Verbunden mit der Förderung ist die Schaffung und/oder Sicherung sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze, die dauerhaft zu besetzen sind. Teilzeit- und Saisonarbeitsplätze sind nach Maßgabe des geltenden GRW-Koordinierungsrahmens in Vollzeitäquivalente umzurechnen. Für die Förderung wird gegebenenfalls auf volle Arbeitsplatzzahlen abgerundet. Gleichzeitig soll insbesondere die Fähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) unterstützt werden, sich am Wachstum der regionalen, nationalen und internationalen Märkte sowie an Innovationen zu beteiligen.

- 2.2** Neben den gemäß Ziffer 2.6.2 Absatz 2 der Nummer 2 „Förderung der gewerblichen Wirtschaft“ des jeweils geltenden GRW-Koordinierungsrahmens

sowie Artikel 7 der VO (EU) 2021/1058 (EFRE-Verordnung) ausgeschlossenen Kosten sind nicht förderfähig:

- Gebrauchte Wirtschaftsgüter,
- Kosten des Erhaltungsaufwandes (Instandhaltung),
- Grundstücke,
- Eigenleistungen,
- Wohnraum (auch sog. Betriebsleiterwohnungen),
- sofort abzuschreibende geringwertige Wirtschaftsgüter,
- Tiere,
- Fahrzeuge mit Straßenverkehrszulassung sofern diese nicht ausschließlich in der zu fördernden Betriebsstätte eingesetzt werden
- Kosten für Wirtschaftsgüter, die außerhalb des Standortes der zu fördernden Betriebsstätte eingesetzt werden,
- Wirtschaftsgüter die durch Mietkauf, Leasing oder deren Sonderformen finanziert wurden.

Belege mit einem Wert von weniger als 250 EUR (netto) sind nicht förderfähig.

### **3. Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger (Begünstigte)**

- 3.1** Begünstigte der Zuwendung sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU), deren zu fördernde Betriebsstätte in Schleswig-Holstein im C- oder D-Fördergebiet der GRW liegen muss (vgl. Anlage Ziffer 1 und 2). Darüber hinaus dürfen Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nur Unternehmen ohne öffentliche Beteiligung sein.

Als kleine Unternehmen (KU) gelten Unternehmen,

- die weniger als 50 Personen beschäftigen und
- deren Jahresumsatz oder Bilanzsumme 10 Mio. EUR nicht übersteigt.

Als mittlere Unternehmen (MU) gelten danach solche Unternehmen,

- die weniger als 250 Personen beschäftigen und
- die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder eine Bilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR aufweisen.

Maßgeblich ist die Definition der KMU gemäß Anhang I der AGVO in der jeweils geltenden Fassung.

Überdies müssen Investor und Nutzer (Betreiber) der zu fördernden Wirtschaftsgüter identisch sein. Eine Ausnahme von diesem Erfordernis gilt im Falle steuerlich anerkannter Betriebsaufspaltungen oder bei im Rahmen einer

Mitunternehmerschaft im Sinne des § 15 des Einkommensteuergesetzes (EStG) oder einer Organschaft im Sinne des § 2 Absatz 2 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) verbundenen Unternehmen.

- 3.2** Begünstigte sind in vollem Umfang für die förderrechtskonforme Abwicklung des Vorhabens verantwortlich und haften dementsprechend gegenüber dem Zuwendungsgeber für den Fall einer etwaigen Rückforderung.

Begünstigte nach Ziff. 3.1, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden (vgl. Ziffer 6.6).

Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Art. 2 Nr. 18 der AGVO darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Grundsätzlich gelten für alle Förderungen Nummer 1 „Grundlagen“ und insbesondere Nummer 2 „Förderung der gewerblichen Wirtschaft“ des jeweils geltenden GRW-Koordinierungsrahmens in Verbindung mit den in der Präambel genannten Zielvorgaben des Landesprogramms Wirtschaft 2021-2027 soweit die vorliegende Richtlinie keine abweichende Regelungen trifft.

- 4.1** Förderfähig sind Investitionsvorhaben, die einen bedeutenden Beitrag zur Erreichung der in Nummer 1.1 des GRW-Koordinierungsrahmens genannten Ziele leisten:

- Beschäftigung und Einkommen sichern und schaffen, Wachstum und Wohlstand erhöhen;
- Standortnachteile ausgleichen;
- Transformationsprozesse hin zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft beschleunigen.

Dies wird anhand der Art der Tätigkeit der Betriebsstätte (siehe Ziffer 4.3) sowie anhand der regionalwirtschaftlichen Effekte des Investitionsvorhabens (siehe Ziffer 4.4) beurteilt. Beide Voraussetzungen müssen erfüllt sein.

- 4.2** Es können nur Vorhaben gefördert werden, für die vor Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben bei der zur Entgegennahme von Anträgen berechtigten Stelle (Bewilligungsbehörde) ein Antrag gestellt wurde.

Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben ist entweder

- a. der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages oder
- b. der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder
- c. die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder
- d. eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht.

Der früheste der vorgenannten Zeitpunkte ist maßgebend (siehe auch Ziffer 7.1).

#### **4.3 Art der Tätigkeit der Betriebsstätte**

Förderfähig sind Investitionsvorhaben, die aufgrund der Art der Tätigkeit der Betriebsstätte einen Beitrag zur Erreichung eines der in Ziffer 4.1 genannten Ziele leisten.

Bei den in der Positivliste (Anhang 4.1 des GRW-Koordinierungsrahmens) aufgeführten wirtschaftlichen Tätigkeiten gilt dies als erfüllt, sofern von dem Investitionsvorhaben bedeutende regionalwirtschaftliche Effekte gemäß Ziffer 4.4 ausgelöst werden.

Investitionsvorhaben, die wirtschaftlichen Tätigkeiten nachgehen, die auf der bedingt Positivliste (Anhang 4.2 des GRW-Koordinierungsrahmens) geführt werden, können gefördert werden, wenn zusätzlich zu dem Vorliegen bedeutender regionalwirtschaftlicher Effekte gemäß Ziffer 4.4 mindestens das nachfolgende, auf die Stärkung der regionalen Produktivität bzw. Einkommensbasis ausgerichtete Kriterium erfüllt ist:

Das Investitionsvorhaben erfolgt in einer Betriebsstätte mit Tarifbindung im Sinne des Tarifvertragsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder mit mindestens tarifgleicher Entlohnung. Die Tarifbindung muss zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen und unabhängig von der Laufzeit der Tarifverträge über den Investitionszeitraum von drei Jahren und während des Überwachungszeitraums (siehe 2.3.2 Abs. 2 GRW-KR) fortbestehen. Satz 2 gilt für Betriebsstätten mit tarifgleicher Entlohnung entsprechend.

#### **4.4 Bedeutende regionalwirtschaftliche Effekte des Investitionsvorhabens**

Für die Förderung kommen nur solche Investitionen in Betracht, die ausgehend vom Investitionsvolumen oder von der Zahl der geschaffenen Dauerarbeitsplätze bedeutende regionalwirtschaftliche Effekte erwarten lassen. Dementsprechend sind Investitionsvorhaben nur förderfähig, wenn

- a) der Investitionsbetrag bezogen auf ein Jahr zum Zeitpunkt der Antragstellung die durchschnittlich verdienten Abschreibungen der letzten

drei Jahre – ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen – um mindestens 50 Prozent übersteigt oder

- b) die Zahl der bei Antragstellung in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 10 Prozent erhöht wird. Ausbildungsplätze werden wie Dauerarbeitsplätze angerechnet werden. Für eine Überwachungszeit von mindestens fünf Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens müssen die Arbeitsplätze tatsächlich besetzt werden.

- 4.5** Gefordert werden angemessene Eigenmittel in Höhe von mindestens 10 % der Gesamtinvestitionskosten. Als Eigenmittel anerkannt werden Barmittel, Gesellschafterdarlehen, Mittel des European Recovery Program (ERP-Programmes) „Kapital für Gründung“ bzw. dessen Folgeprogramm, haftungsfreigestellte Nachrangdarlehen sowie stille und offene Beteiligungen, nicht aber der Cashflow künftiger Jahre.
- 4.6** Die beihilfefähigen Investitionskosten müssen einen beihilfefreien Finanzierungsanteil von mindestens 25 % haben. Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.
- 4.7** Beihilfebehaftete Finanzierungsinstrumente werden mit ihrem Beihilfewert auf den Förderhöchstsatz gemäß geltendem GRW-Koordinierungsrahmen bzw. AGVO angerechnet.
- 4.8** Die förderfähigen Investitionskosten müssen bei allen Vorhaben gemäß Ziffer 5 mindestens 250.000 EUR betragen. Abweichend davon müssen bei Vorhaben, die gemäß Ziffer 5.3.2 gefördert werden, die förderfähigen Mindestinvestitionskosten nur 50.000 EUR und bei Vorhaben, die gemäß Ziffer 5.2 gefördert werden, die förderfähigen Mindestinvestitionskosten jeweils nur 40.000 EUR betragen. Wird die förderfähige Mindestinvestitionssumme unterschritten, entfällt die Förderung bzw. ist sie zurückzuzahlen (auflösende Bedingung).
- 4.9** Förder- bzw. zuwendungsfähig sind Ausgaben, soweit sie ursächlich im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen, zur Durchführung unbedingt erforderlich sind und den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Es sind die Regelungen hinsichtlich der Förderfähigkeit von Ausgaben in Anhang I der AFG LPW 2021 zu beachten.

Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil der

Begünstigten sind als Deckungsmittel für alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.

Die Bestimmungen des jeweils geltenden Vergaberechts i.V.m. den jeweils geltenden AFG 2021 sind einzuhalten.

- 4.10** Ergibt sich im Einzelfall, dass die Höhe der Förderung 5 % der förderfähigen Kosten des Investitionsvorhabens unterschreitet, ist die Zuwendung zu versagen bzw. zurückzuzahlen (auflösende Bedingung).

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung wird zweckgebunden im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren sachkapitalbezogenen Zuschusses gewährt. Lohnkostenbezogene Zuschüsse werden nicht gewährt.

### **5.1 Förderung von Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft (ohne Tourismuswirtschaft)**

Folgende Investitionsvorhaben sind förderfähig:

- Vorhaben der Errichtung einer Betriebsstätte,
- Vorhaben der Erweiterung einer Betriebsstätte.

Gemeinschaftsvorhaben mehrerer Unternehmen (auch innerhalb einer Unternehmensgruppe) werden nicht gefördert, es sei denn, die auf die jeweiligen eigenbetrieblichen Nutzungsanteile der Unternehmen entfallenden Investitionen sind klar voneinander abgrenzbar und werden separat zur Förderung beantragt. Die Erfüllung der nach dieser Richtlinie geltenden Fördervoraussetzungen ist in jedem Einzelantrag nachzuweisen.

Bei Vorhaben der Errichtung oder Erweiterung müssen mindestens zwei zusätzliche sozialversicherungspflichtige Vollzeitdauerarbeitsplätze (DAP) entstehen.

Die Höhe des maximalen Fördersatzes – bezogen auf die förderfähigen Kosten - richtet sich nach der Ziffer für den Nachweis für die bedeutenden regionalwirtschaftlichen Effekte des Investitionsvorhabens:



Ziffer	Kleines Unternehmen		Mittleres Unternehmen	
	C-Gebiet	D-Gebiet	C-Gebiet	D-Gebiet
4.4. a)	10 %	10 %	10 %	10 %
4.4. b)	20 %	20 %	15 %	10 %

Der Investitionszuschuss ist in Fällen der Ziffer 4.4 b) auf grundsätzlich maximal 45.000 EUR je neu geschaffenem DAP begrenzt.

Arbeitsplätze für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter werden bei der Berechnung der Zuschusssumme im Hinblick auf neu geschaffene DAP nicht berücksichtigt.

## **5.2 Besondere Investitionsvorhaben zur Beschleunigung der Transformation hin zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft**

Unternehmen in Schleswig-Holstein sollen im Rahmen der einzelbetrieblichen Investitionsförderung bei der Transformation hin zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft mit Zuschüssen unterstützt werden.

Anträge können von kleinen und mittleren Unternehmen gestellt werden. Eine Förderung ist nur in den anerkannten GRW-Fördergebieten möglich (siehe Anlage).

Darüber hinaus können diese Fördertatbestände nur im Zusammenhang mit einem förderfähigen Investitionsvorhaben gemäß Ziffer 5.1 oder 5.3 dieser Richtlinie gefördert werden und die Begünstigten müssen identisch sein. Einzelmaßnahmen nach Ziffer 5.2 dieser Richtlinie sind nicht förderfähig.

Zum Nachweis der zu erwartenden Einsparungen/Effekte ist von einem unabhängigen Sachverständigen ein entsprechendes Gutachten/Bericht vorzulegen, aus dem die Berechnungen hervorgehen. Diese müssen durch den Sachverständigen bestätigt werden. Die Gesamtkosten der Vorhaben gem. Ziff. 5.2 sowie die förderfähigen Mehrkosten (s.u.) sind sowohl im Antrags- als auch Erstattungsantragsverfahren durch den Sachverständigen auszuweisen und zu bestätigen. Geeignete Sachverständige sind Sachverständige aus der Expertenliste für die Förderprogramme des Bundes ([energie-effizienz-experten.de](http://energie-effizienz-experten.de)), aus dem SACHVERSTÄNDIGENNAVI des Handwerks ([svd-handwerk.de](http://svd-handwerk.de)) oder aus dem bundesweiten IHK-Sachverständigenverzeichnis (SVV) – SVW.

Die förderfähigen Kosten für Maßnahmen nach Ziffer 5.2 dieser Richtlinie müssen im Antrags- als auch Erstattungsantragsverfahren klar getrennt von den förderfähigen Kosten für Maßnahmen nach Ziffer 5.1 oder 5.3 ausgewiesen werden, um eine Doppelförderung auszuschließen.

Die Kosten für den Sachverständigen sind ebenfalls gesondert auszuweisen und können als förderfähige Kosten im Rahmen des Fördervorhabens nach Ziffer 5.2 anerkannt werden.

### **5.2.1 Investitionsvorhaben mit besonderen Umweltschutzeffekten**

Förderfähig sind Investitionsvorhaben, die über die nationalen und Unionsnormen für den Umweltschutz hinausgehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz verbessern (Umweltschutzbeihilfen), nach den Maßgaben von Artikel 36 Absätze 1, 1a, 2 Buchstabe a und b, 2b und 3 Satz 1 AGVO.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Maßnahme nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 36a (Lade- oder Tankinfrastruktur), 36b (Erwerb sauberer oder emissionsfreier Fahrzeuge und die Nachrüstung von Fahrzeugen) und 38 bis 48 AGVO fällt.

Förderfähig sind dabei Investitionen

- a. in die Errichtung neuer technischer Anlagen, Geräte und Maschinen
- b. den Ersatz bestehender technischer Anlagen, Geräte und Maschinen
- c. Maßnahmen am Gebäude in der Betriebstätte

Förderfähig sind nur die Kosten bzw. die Mehrkosten des Investitionsvorhabens im Sinne des Artikels 36 Absatz 4 AGVO, die erforderlich sind, um über das vorgeschriebene Umweltschutzniveau hinauszugehen. Nicht unmittelbar mit der Verbesserung des Umweltschutzes zusammenhängende Kosten sind nicht förderfähig.

Die förderfähigen Kosten können auch gemäß Artikel 36 Absatz 11 AGVO bestimmt werden.

### **5.2.2 Investitionsvorhaben mit besonderen Energieeffizienzeffekten**

Förderfähig sind Investitionsvorhaben, mit denen Energieeffizienzgewinne durch nicht gebäudebezogene Maßnahmen über die nationalen und Unionsnormen hinaus realisiert werden, nach den Maßgaben von Artikel 38 Absatz 1 bis 2 b AGVO.

Förderfähig sind dabei Investitionen

- a. in die Errichtung neuer technischer Anlagen, Geräte und Maschinen

b. den Ersatz bestehender technischer Anlagen, Geräte und Maschinen  
Förderfähig sind nur die Kosten bzw. die Mehrkosten des Investitionsvorhabens im Sinne des Artikels 38 Absatz 3 AGVO, die für die Verbesserung der Energieeffizienz erforderlich sind. Nicht unmittelbar mit der Verbesserung der Energieeffizienz zusammenhängende Kosten sind nicht förderfähig.

Die förderfähigen Kosten können auch gemäß Artikel 38 Absatz 8 AGVO bestimmt werden.

### **5.2.3 Investitionsvorhaben zur Deckung des Energieeigenbedarfs aus erneuerbaren Quellen**

Förderfähig sind Investitionsvorhaben, mit denen die Energieerzeugung des Unternehmens durch erneuerbare Quellen für den überwiegenden (d.h. zu mehr als 50 %) betrieblichen Eigenbedarf der Betriebsstätte realisiert wird, nach den Maßgaben von Artikel 41 Absatz 1 bis 5 AGVO. Nach Maßgabe von Artikel 41 Absatz 1a AGVO sind Stromspeicher, die Teil des Investitionsvorhabens zur Energieeigenerzeugung durch erneuerbare Quellen sind (kombinierte Vorhaben), ebenfalls förderfähig. Der Speicher muss mindestens 75 % seiner jährlichen Energie aus der direkt angeschlossenen Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie beziehen

Förderfähig sind dabei Anlagen, die der Erzeugung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien (z.B. Bioenergie (Biomassepotenzial), Geothermie, Wasserkraft, Meeresenergie, Sonnenenergie und Windenergie) dienen. Nicht förderfähig sind Investitionsvorhaben zur Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff und zur Kraft-Wärme-Kopplung auf der Grundlage erneuerbarer Energien nach Art. 41 AGVO.

Förderfähig sind nach den Maßgaben von Artikel 41 Absatz 6 AGVO die gesamten Investitionskosten. Investitionen in Wärmepumpen müssen die Anforderungen des Anhangs VII der Richtlinie (EU) 2018/2001 erfüllen.

Eine gleichzeitige Förderung bei Inanspruchnahme einer Förderung nach dem EEG für dieselben förderfähigen Kosten ist nicht möglich. Eine Bestätigung ist mit dem Antrag vorzulegen. Die Möglichkeiten der Inanspruchnahme der sonstigen Direktvermarktung bleiben davon unberührt. Dies bedeutet, dass die markt-entgeltliche Einspeisung ohne Inanspruchnahme einer Förderung durch das EEG keinen Förderausschluss darstellt, solange der überwiegende betriebliche Eigenbedarf vorliegt.

#### **5.2.4 Fördersätze**

Die maximal möglichen Fördersätze betragen für Maßnahmen nach Ziffer 5.2.1, 5.2.2 und 5.2.3 (inkl. Stromspeicher) im C- und D-Fördergebiet bei kleinen Unternehmen maximal 40 % sowie bei mittleren Unternehmen maximal 30 %.

### **5.3 Förderung von Investitionsvorhaben der Tourismuswirtschaft**

Die markt- und zielgruppengerechte Entwicklung von Beherbergungsbetrieben ist ein wesentlicher Bestandteil der „Tourismusstrategie Schleswig-Holstein 2030“. Durch betriebliche Investitionen in Verbindung mit einer gut ausgebauten touristischen Infrastruktur erhöht sich die Nachfrage außerhalb der Hauptsaison. Mit der Förderung soll ein Beitrag zur Stärkung des Wirtschaftsfaktors Tourismus und die Verbesserung der Wettbewerbsposition der Tourismuswirtschaft in Schleswig-Holstein erreicht werden.

Gefördert werden in Gemeinden mit ausreichender touristischer Bedeutung Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen bei Vorhaben der Errichtung, Erweiterung oder deren Modernisierung von Hotels oder hotelähnlichen Betrieben.

#### **5.3.1 Förderung von Investitionen der Tourismuswirtschaft**

Eine ausreichende touristische Bedeutung ist regelmäßig bei anerkannten Kur- und Erholungsorten (vgl. Anlage Ziffer 3) gegeben. An anderen Standorten, vor allem außerhalb der „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung“ oder der „Kernbereiche für Tourismus innerhalb der Entwicklungsräume und -gebiete für Tourismus und Erholung“ nach dem/den jeweils geltenden Landesentwicklungsplan/ Regionalplänen, ist eine Förderung nur ausnahmsweise bei ausreichenden touristischen Ansatzpunkten (Zahl der Übernachtungen, Art und Anzahl der touristischen Angebote etc.) oder bei Vorliegen eines belegbaren touristischen Entwicklungspotenzials im Einvernehmen mit dem für Tourismus zuständigen Ministerium möglich.

Vorhaben im „Binnenland“, die gem. amtlicher Beherbergungsstatistik des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein definiert sind, werden vorrangig gefördert.

Förderfähig sind ausschließlich Vorhaben von Hotels und hotelähnlichen Betrieben mit zehn oder mehr Betten und mindestens 30 % Umsatzanteil aus Beherbergung. Eine Betriebszuordnung zur Klasse 55.10 „Hotels, Gasthöfe und Pensionen“ gemäß Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) ist erforderlich.

Gefördert werden nur Vorhaben, die mit der jeweils geltenden Tourismusstrategie der Landesregierung sowie den örtlichen/regionalen Tourismusentwicklungszielen im Einklang stehen.

Errichtungsvorhaben werden nur bei begründetem Bedarf in der jeweiligen Region, nach Prüfung des für Tourismus zuständigen Ministeriums und der betroffenen Gemeinde und Entscheidung durch die zuständige Stelle, gefördert. Auf Anforderung ist gegebenenfalls ein qualifiziertes (durch einen unabhängigen Dritten erstelltes) Gutachten vorzulegen, das diesen Bedarf begründet (z.B. Ausrichtung auf besondere Angebotssegmente bzw. Zielgruppen).

Die förderfähigen Investitionskosten werden grundsätzlich nur bis zu einer Höhe von max. 10 Mio. EUR anerkannt. In Fällen, bei denen diese Grenze der förderfähigen Kosten angewendet wird, sind bei der Berechnung gemäß Ziffer 4.10 dieser Richtlinie auch nur die 10 Mio. EUR als Grundlage zu nehmen, auch wenn die tatsächlichen Kosten höher ausfallen.

Soweit vorstehend keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die Ziffer 5.1 sowie Ziffer 5.2 analog.

Belange der Barrierefreiheit sollen bei der Planung und Umsetzung der Vorhaben berücksichtigt werden.

Grundsätzlich nicht gefördert werden:

- Ferienwohnungen-, -häuser und -appartements;
- Gaststätten, Restaurants, Bars, Diskotheken, Freizeiteinrichtungen wie Fitnesscenter, Saunen, Bowling- und Kegelbahnen, Schwimmbäder, Sporteinrichtungen, Indoorspielhallen u. a. m., soweit sie nicht investitionsbezogen untergeordneter Teil einer förderfähigen Einrichtung sind;
- Camping- und Wochenendplätze;
- Sportboothäfen, Bootslagerei und Golfplätze;
- Akademien, Schulen, Museen, Institute oder ähnliches.

Errichtungs-, Erweiterungs- oder Modernisierungsvorhaben auf der Insel Sylt sind nicht förderfähig.

### **5.3.2 Förderung von Modernisierungsvorhaben der Tourismuswirtschaft**

Förderfähig sind ausschließlich Vorhaben von Hotels und hotelähnlichen Betrieben (Klasse 55.10 der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige gemäß WZ 2008 / NACE Rev. 2), die unmittelbar auf eine Qualitätssteigerung (Hebung des Komfortstandards) und/oder Erweiterung des

Angebotsspektrums abzielen und demnach geeignet sind, die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, neue Gästezielgruppen zu erschließen und eine ganzjährig gesteigerte Auslastung zu befördern (Nachweis z.B. durch eine Zertifizierung im Rahmen der Deutschen Hotelklassifizierung, Reisen für Alle, Service-Qualität-Deutschland oder ähnliche).

Steuerlich nicht aktivierungsfähiger Erhaltungsaufwand ist von der Förderung ausgeschlossen. Der Investitionsbetrag, bezogen auf ein Jahr, muss zum Zeitpunkt der Antragsstellung die durchschnittlich verdienten Abschreibungen der letzten drei Jahre – ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen – um mindestens 50 % übersteigen.

Vorhaben mit förderfähigen Investitionen von mindestens 50.000 €

- von kleinen Unternehmen des Beherbergungsgewerbes im C-Fördergebiet können grundsätzlich mit max. 25 % gefördert werden
- von mittleren Unternehmen des Beherbergungsgewerbes im C-Fördergebiet können grundsätzlich mit max. 15 % gefördert werden.
- von kleinen Unternehmen des Beherbergungsgewerbes im D-Gebiet können grundsätzlich mit max. 20 % gefördert werden
- von mittleren Unternehmen des Beherbergungsgewerbes im D-Gebiet können grundsätzlich mit max. 10 % gefördert werden.

In allen Fällen beträgt die Höchstzuschusssumme 100.000 €.

Energetische Maßnahmen, insbesondere zur Energieeinsparung, sind insoweit förderfähig, als sie Teil einer Gesamtmaßnahme sind und nachweislich mit einer Qualitätssteigerung und/oder Standardverbesserung verbunden sind. Eine Übererfüllung der gesetzlichen Standards bei der Umsetzung von energetischen Maßnahmen zur Verbesserung der energetischen Bilanz und des Klimaschutzes ist gewünscht und im Sinne der Richtlinie förderfähig.

Bei Unterschreitung der oben genannten Grenze der notwendigen förderfähigen Investitionen (50.000 €) entfällt die Förderung bzw. ist sie zurückzuzahlen (auflösende Bedingung). Die allgemeine Regelung in Ziffer 4.10 bleibt davon unberührt.

Eine Betriebsstätte kann innerhalb der Bindungsfristen (vgl. Ziffer 6.5) nur einmal für ein Modernisierungsvorhaben Zuschüsse aus diesem Programm erhalten.

Soweit vorstehend keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten Ziffer 5.1 sowie Ziffer 5.2 analog.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

### **6.1 Subventionserhebliche Tatsachen**

Die im Antrag und in den sonstigen einzureichenden Unterlagen als subventionserheblich benannten Angaben sind subventionserheblich im Sinne der Strafvorschriften zum Subventionsbetrug (§ 264 StGB) und des § 1 Landessubventionsgesetzes. Zudem ist eine Erklärung über die Kenntnis dieser subventionserheblichen Tatsachen abzugeben. Ändern sich subventionserhebliche Tatsachen, ist dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Bei vorsätzlichen oder leichtfertigen Falschangaben muss mit einer Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs gerechnet werden.

### **6.2 Arbeitsplatzauflage**

Die Besetzung der Dauerarbeitsplätze in der geförderten Betriebsstätte ist für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens nachzuweisen. In Ausnahmefällen kann der Bindungszeitraum auf sieben Jahre ausgedehnt werden.

### **6.3 Kumulierung**

Nach dieser Richtlinie gewährte Förderungen können kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrug nicht überschritten wird (vergleiche Artikel 8 Nr.3 AGVO).

### **6.4 Informations- und Kommunikationsverpflichtung**

Einzelheiten zu Kommunikationsverpflichtungen und der Liste der Vorhaben sind den AFG LPW 2021 zu entnehmen.

### **6.5 Zweckbindung**

Die Begünstigten sind an die Erfüllung der mit der Förderung verbundenen Voraussetzungen und des Zuwendungszwecks für einen bestimmten Zeitraum gebunden (Zweckbindung). Die Zweckbindung beträgt je nach Art und Ausgestaltung des jeweiligen Vorhabens bis zu 5 Jahren und wird im Zuwendungsbescheid festgelegt.

Die Zuwendung ist zu erstatten, wenn das Unternehmen bzw. die schleswig-holsteinische Betriebsstätte innerhalb der Zweckbindungsfrist aufgegeben oder aus Schleswig-Holstein herausverlagert wird (Standortbindung).

## **6.6 Ausschluss der Förderung/Rückforderungsanordnung**

Die Begünstigten verpflichten sich, der Bewilligungsbehörde mit der Antragstellung sowie vor jeder Auszahlung mitzuteilen, ob eine von ihr bzw. ihm zuvor erhaltene Zuwendung von der Europäischen Kommission für formell oder materiell rechtswidrig erklärt und eine diesbezügliche Rückforderungsentscheidung erlassen wurde.

Die Auszahlung der Zuwendung unterbleibt dann so lange, bis die erhaltene Zuwendung in Umsetzung der Rückforderungsentscheidung der Europäischen Kommission vollständig und verzinst zum Referenzzins, der für die Berechnung des Subventionsäquivalents von Beihilfen verwendet wird, zurückgezahlt oder auf ein Sperrkonto eingezahlt wurde. Dies gilt bei tranchenweiser Auszahlung der Zuwendung auch für zukünftig ergehende Rückforderungsentscheidungen; diese sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

## **7. Verfahren**

### **7.1 Vorzeitiger Maßnahmebeginn**

Gemäß Ziffer 1.3 der VV zu § 44 LHO dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind (siehe auch Ziffer 4.2.) Hiervon abweichend darf mit dem Vorhaben vor der abschließenden Förderentscheidung nur dann begonnen werden (sogenannter vorzeitiger Maßnahmebeginn), wenn die bewilligende Stelle dies auf Antrag schriftlich genehmigt. Das Finanzierungsrisiko tragen die Antragstellenden. Für die Gewährung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns muss ein eigenständiger Antrag bei der zuständigen Bewilligungsbehörde gestellt werden. Erst nach einer positiven Rückmeldung darf mit dem Vorhaben förderunschädlich begonnen werden.

Antragstellende nach Ziffer 5 haben sicherzustellen, dass die gemäß Art. 6 Abs. 2 AGVO erforderlichen Mindestangaben für einen Beihilfeantrag<sup>1</sup> der bewilligenden Stelle mit dem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns vorliegen.

In Fällen mit einem Zuschuss über 500.000 EUR oder gemäß Ziffer 7.5. dieser Richtlinie hat die Bewilligungsbehörde gemäß Ziffer 3.2.1 AFG LPW 2021 die Zustimmung des zuständigen Fachreferates und des LPW-

---

<sup>1</sup> Mindestangaben: Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens, Kosten des Vorhabens, Art der Beihilfe und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Förderung



Koordinierungsreferats im für Wirtschaft zuständigen Ministerium für die Entscheidung über den vorzeitigen Maßnahmebeginn einzuholen.

Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Maßnahme, es sei denn, die Vornahme dieser Tätigkeiten entspricht dem alleinigen Zweck der Zuwendung. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung sowie sonstige vorbereitende Maßnahmen einschließlich Planungs- und Beratungsleistungen nicht als Beginn der Maßnahme (siehe auch Ziffer 4.2).

## **7.2 Antrags-und Bewilligungsverfahren**

Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH), Zur Helling 5-6, 24143 Kiel.

Anträge sind vor Beginn eines Vorhabens grundsätzlich formgebunden unter Beifügung prüffähiger, den Anforderungen der Förderrichtlinie entsprechenden Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Bewilligungsbehörde stellt die für die Antragstellung und die weitere Abwicklung erforderlichen Informationen, Formulare und den digitalen Zugang zur elektronischen Antragstellung auf ihrer Internetseite (<https://www.ib-sh.de/infoseite/landesprogramm-wirtschaft-2021-bis-2027/>) bereit.

Das Verfahren zur Bewertung von Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit des Förderantrages sowie zur Bewilligung richtet sich nach den AFG LPW 2021.

## **7.3 Auszahlungsverfahren**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117 und 117a LVwG), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind. Voraussetzung für die Auszahlung ist das Einreichen eines förmlichen Erstattungsantrags. Dem Erstattungsantrag sind die Rechnungsbelege der Ausgaben sowie die mit diesen Ausgaben gegebenenfalls in Zusammenhang stehenden weiteren Unterlagen als elektronische Kopie oder als gleichwertige Buchungsbelege beizufügen.

Der Erstattungsantrag soll grundsätzlich nur elektronisch eingereicht werden. Die Bewilligungsbehörde stellt die für die Einreichung erforderlichen Informationen und den digitalen Zugang zur elektronischen Einreichung auf ihrer Internetseite unter [www.ib-sh.de/infoseite/landesprogramm-wirtschaft-2021-bis-2027/](http://www.ib-sh.de/infoseite/landesprogramm-wirtschaft-2021-bis-2027/) bereit. Auf schriftlichen Antrag (Post oder Mail) kann die

Bewilligungsbehörde die Einreichung in Papierform ausnahmsweise zulassen. Im Rahmen der Förderung besteht die Möglichkeit, Vorausschätzungen gem. Ziff. 1.4 ANBest-P auszuzahlen.

Es kann nur ein Erstattungsantrag für Fördertatbestände nach Ziffer 5.2 gestellt werden. Dieser ist mit dem letzten Erstattungsantrag für das Vorhaben nach Ziffer 5.1 bzw. 5.3 dieser Förderrichtlinie zu stellen. Einzelheiten werden im Zuwendungsbescheid geregelt.

#### **7.4 Verwendungsnachweisverfahren**

Der Verwendungsnachweis nach Nummer 6 der ANBest-P besteht jeweils aus dem zahlenmäßigen Nachweis über die Projekteinnahmen und -ausgaben und dem Sachbericht, der von den Begünstigten zu erstellen ist. Dieser ist gemäß ANBest-P der Bewilligungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes vorzulegen.

#### **7.5 Ausnahmen**

Ergibt sich bei der Anwendung dieser Richtlinie eine im Einzelfall nicht beabsichtigte Härte oder liegen besondere landespolitische Interessen vor, können gegebenenfalls vom für Wirtschaft zuständigen Ministerium Ausnahmen zugelassen werden. Bei Ausnahmen von den VV zu § 44 LHO ist zusätzlich das Einvernehmen des Finanzministeriums erforderlich.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung nebst Zinsen gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO i.V.m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind, sowie die Bestimmungen der Europäischen Kommission.

### **8. Ergebnis Nachhaltigkeitscheck**

Das Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks dieser Richtlinie ist:

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf „Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe“ und „Soziale Gerechtigkeit“.

Das Vorhaben hat in gleichem Maße positive wie negative Auswirkungen auf „Infrastruktur und Klimaschutz“ und „Nachhaltiges Wirtschaften und Ressourcenschutz“.

Das Vorhaben hat negative Auswirkungen auf „Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen“.

Die steigenden Treibhausgasemissionen sind erheblich. Alternativen wurden geprüft.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.

Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 31.12.2024 befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegulierung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend, aber nicht über den 31.12.2029 hinaus. Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue AGVO ersetzt werden, oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Förderrichtlinie bis mindestens 31.12.2029 in Kraft gesetzt werden.

Die bisherige Richtlinie vom 23.10.2018 (Amtsbl. Schl.-H. 2018 S. 929 ff.) tritt gleichzeitig außer Kraft, ist jedoch weiterhin auf die unter Ziffer 8 dieser Richtlinie genannten Fälle anzuwenden, längstens jedoch für 90 Tage nach Veröffentlichung dieser Richtlinie. Ziffer 1.2.4 Teil II Abschnitt A des GRW-Koordinierungsrahmens bleibt unberührt.“

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.